

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) **Beteiligungsbericht Kreis Soest – Geschäftsjahr 2021**
- 2.) **Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises Soest vom 15.12.2022**
- 3.) **Satzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 16.12.2022**
- 4.) **5. Satzung vom 15.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12**
- 5.) **Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 15.12.2022 (Abfallgebührensatzung)**
- 6.) **Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest über die Durchführung der Jägerprüfung 2023**
- 7.) **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), hier: -Erteilung der Genehmigung-**
- 8.) **Bekanntmachung der Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Brandschau zwischen den Städten Erwitte, Geseke und den Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Möhnesee, Wickede (Ruhr) und der Stadt Warstein**
- 9.) **Öffentliche Bekanntmachung über die Auslage des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Soest für das Haushaltsjahr 2023 mit allen Anlagen**

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes Geschäftsjahr 2021 des Kreises Soest

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 117 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Kreis Soest einen Beteiligungsbericht erstellt und über den Bericht vom Kreistag einen gesonderten Beschluss in öffentlicher Sitzung herbeiführen lassen.

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:

monatlich oder nach Bedarf

Druck:

Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung



ALLES ECHT!

Der Beteiligungsbericht Geschäftsjahr 2021 des Kreises Soest dient der Information der Kreistagsmitglieder wie der Einwohner des Kreises und kann nach vorheriger Terminabsprache unter 02921/303481 oder per E-Mail unter peter.franken@kreis-soest.de während der Dienststunden eingesehen oder angefordert werden.

Soest, 16. Dezember 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises Soest vom 15.12.2022

Der Kreistag des Kreises Soest hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Kreis Soest erhebt als Gegenleistung für die im anliegenden Gebührentarif genannten besonderen Verwaltungsleistungen – Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten – des öffentlichen Gesundheitsdienstes Gebühren nach Maßgabe dieses Gebührentarifs.
- 2) Der Gebührentarif ist anzuwenden für die in § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 (GV.NRW. S.430) genannten Tätigkeiten der Selbstverwaltung.
- 3) Für sonstige Verwaltungsleistungen ist die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. S. 262) anzuwenden.

§ 2 Gebührenbemessung

- 1) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:

1. der mit der Verwaltungsleistung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Grundsätzlich ist eine mittlere Gebühr anzusetzen. Eine Abweichung von diesem Mittelwert ist unter Berücksichtigung von Nr. 1 und Nr. 2 zu begründen.

- 2) Werden Anträge auf gebührenpflichtige Leistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, werden 10 bis 75 v. H. der Gebühr erhoben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- 3) Für besondere bare Auslagen ist § 5 Abs. 7 KAG anzuwenden. Die Regelung für die Gebühren nach dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- 4) Soweit die Amtshandlungen der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, werden die Gebühren zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und derjenige, den die Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht für Verwaltungsgebühren entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Kreisverwaltung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit. Die Verpflichtung zur Erstattung von besonderen Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

Sobald die Gebührenpflicht entstanden ist, erhält der Gebührenpflichtige einen Bescheid über die Höhe der zu zahlenden Gebühr und der Auslagen. Es genügt auch eine Einzahlungsquittung. Die Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 08.10.2009 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 15. Dezember 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Kreises Soest über den Rettungsdienst vom 16.12.2022

Der Kreistag des Kreises Soest hat aufgrund

- des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490),
- des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), sowie
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Fünftes Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW S. 1029) in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

(1) Der Kreis Soest betreibt den Rettungsdienst nach den Bestimmungen des Rettungsgesetzes NRW und dieser Satzung als einheitliche öffentliche Einrichtung. Der Umfang des Rettungsdienstes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Rettungsdienstbedarfsplan.

(2) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 - Aufgaben des Rettungsdienstes

(1) Aufgabe des Rettungsdienstes ist es, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie gegebenenfalls unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierbei gilt grundsätzlich das Recht auf freie Wahl des Krankenhauses.

(2) Notfallpatientinnen und -patienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(3) Weiterhin ist es Aufgabe des Rettungsdienstes, kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung zu befördern (Krankentransport).

§ 3 - Benutzer

(1) Alle Personen sind berechtigt, den Rettungsdienst im Rahmen der verfügbaren Krankentransport- und Rettungsfahrzeuge in Anspruch zu nehmen.

(2) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(3) Leidet die zu befördernde Person an einer ansteckenden Krankheit, so ist dies dem Personal des Krankentransport- oder Rettungswagens vor Antritt der Fahrt bekannt zu geben.

§ 4 - Haftung

(1) Der Kreis Soest haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung seiner rettungsdienstlichen Aufgaben vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Die Benutzer der Fahrzeuge des Rettungsdienstes sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.

§ 5 - Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes

Für die Benutzung des Rettungsdienstes erhebt der Kreis Soest Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit dieser Satzung.

§ 6 - Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Alarmierung des Rettungsdienstes bzw. mit der Anforderung des Krankentransportes. Im Übrigen entsteht sie mit der Inanspruchnahme.

(2) Der Rettungswagen (RTW) und das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) bilden eine Einheit. Wird der Rettungsdienst zu einem Notfall alarmiert und fahren sowohl der RTW als auch das NEF zur Einsatzstelle (Rendezvousystem), so sind in jedem Fall die Gebühren für beide Fahrzeuge zu entrichten, auch wenn nach einer Behandlung vor Ort kein Transport durch den RTW stattgefunden hat.

§ 7 - Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühr sind verpflichtet:
a) Personen, die den Rettungsdienst in Anspruch genommen haben,

- b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches der Benutzerin bzw. dem Benutzer gegenüber unterhaltspflichtig bzw. erbberechtigt sind und
- c) im Falle der missbräuchlichen Bestellung, die den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Person (Auftraggeber).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Eine Gebührenpflicht für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c) besteht nicht, wenn dieser bei verkehrsüblicher Betrachtungsweise gutgläubig in Ausübung ihrer bzw. seiner allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung gehandelt hat.

(4) Die Leistung kann bei Krankentransporten davon abhängig gemacht werden, dass eine Sicherheit in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren geleistet wird.

§ 8 - Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Soest werden pro Einsatz folgende Gebühren erhoben:

- 1. Rettungswagen (RTW)**
Einsatzgebühr..... 891,00 Euro
- 2. Krankentransportwagen (KTW)**
2.1 Grundgebühr..... 132,00 Euro
2.2 Kilometergebühr 2,60 Euro
- 3. Notarzteinsatz**
Notarzteinsatzpauschale..... 617,00 Euro
- 4. Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)**
Fahrzeugeinsatzgebühr NEF 587,00 Euro

5. Berechnung der Grundgebühr nach Nr. 2.1 (Krankentransportwagen)
Die Grundgebühr wird für jeden einzelnen Einsatz erhoben. Bei Überschreitung einer Wartezeit von 30 Minuten gilt ein Einsatz als abgeschlossen. Sofern der oder die Gebührenpflichtige danach vom aktuellen Standort des Fahrzeugs aus einen Krankentransport in Anspruch nimmt, wird ein weiterer Einsatz berechnet.

- 6. Gebühren in besonderen Fällen**
 - 6.1 Bei einem Notarzteinsatz werden die Gebühren nach den Ziffern 1, 3 und 4 abgerechnet. Die Erstattungspflicht für die Kosten eines Rettungshubschraubers wird durch diese Satzung nicht berührt.
 - 6.2 Bei der gleichzeitigen Beförderung von mehreren Patienten in einem Fahrzeug wird für jede Patientin bzw. jeden Patienten die volle Grund- bzw. Einsatzgebühr festgesetzt. Die Gebühr für den Notarzteinsatz und das Notarzteinsatzfahrzeug wird ebenfalls für jeden Patienten in voller Höhe berechnet. Lediglich die Kilometergebühr bei Krankentransportwagen wird durch die Zahl der beförderten Patienten geteilt.
 - 6.3 Angehörige von Patienten werden nur dann gebührenfrei bis zum Zielort mitbefördert, wenn auf dem eingesetzten Fahrzeug freie Kapazitäten zur Verfügung stehen.

7. Verbrauch von Medikamenten und Inanspruchnahme der medizinischen Gerätschaften
Der Verbrauch der in den Fahrzeugen des Rettungsdienstes bereitgehaltenen Medikamente und die Inanspruchnahme der medizinischen Geräte sind mit den Grund- bzw. Einsatzgebühren abgegolten.

8. Fahrtstrecke
Bei der Berechnung der Kilometergebühr wird die auf volle Kilometer aufgerundete Fahrtstrecke zugrunde gelegt. Als Fahrtstrecke gilt der gesamte Weg, den die Patientin oder der Patient transportiert wird (vom Einsatzort bis zum Transportziel und gegebenenfalls zurück). Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist das Ergebnis des

Fahrtenschreibers bzw. des Kilometerzählers maßgebend. Im Falle eines Versagens gelten die Entfernungen von Ortsmitte zu Ortsmitte nach der amtlichen Entfernungskarte.

§ 9 - Fälligkeit

Die Gebühr wird am 31. Tag nach dem Rechnungsdatum fällig.

§ 10 - Kassenabrechnungen

(1) Für Mitglieder gesetzlicher Leistungsträger nach dem SGB V oder in den Fällen, in denen anderweitiger Versicherungsschutz besteht, erfolgt die Abrechnung mit der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse, sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt oder die Krankenkasse die Kostenübernahme schriftlich zugesichert hat.

(2) Soweit der Krankenversicherungsträger die Kostenübernahme ganz oder teilweise ablehnt, werden die in § 7 dieser Satzung genannten Gebührenpflichtigen in Anspruch genommen. In dem Falle, dass der Krankenversicherungsträger nach erstmaliger Ablehnung im Nachhinein doch die Kostenübernahme erklärt, kann keine erneute Rechnungsstellung an den Krankenversicherungsträger erfolgen. Dies muss im Innenverhältnis zwischen Krankenversicherungsträger und Versicherten geregelt werden (Abtretungserklärung).

§ 11 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.12.2021 außer Kraft. Für Forderungen, die aufgrund der bisherigen Gebührensatzungen entstanden, aber noch nicht geltend gemacht wurden, gilt das bisherige Recht weiter.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 16. Dezember 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung**5. Satzung vom 15.12.2022****zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), der §§ 2, 3, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1998 (GV. NRW S. 250), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In der Satzung des Kreises Soest über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012, zuletzt geändert am 12.12.2019 werden in § 3 Absatz 1 die Bezeichnungen und Abfallschlüssel-Nummern der zugelassenen Abfälle der Buchstaben c) und d) wie folgt erfasst:

Bezeichnung	Abfallschlüssel-Nummer
c) „Bioabfall“ (gemischte Siedlungsabfälle / biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle)	20 03 01 und 20 01 08
d) „Grünschnitt“ (biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle)	20 02 01

§ 2

In § 5 werden im Absatz 1 die Anlagen Brennstoffgewinnungsanlage Erwitte und Biologische Abfallbehandlungsanlage (BA) Ennigerloh gestrichen.

Es kommt zu folgender neuer Nummerierung

- a) Sortier- und Umladeanlage Erwitte mit Wertstoffhof (u.a. für Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe) für die Städte und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Erwitte, Geseke, Lippetal, Lippstadt, Rüthen, Warstein, teilweise: Möhnensee, Soest
- b) Sortier- und Umladeanlage Werl mit Wertstoffhof (u.a. für Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe) für die Städte und Gemeinden Ense, Werl, Welper, Wickede; teilweise Möhnensee, Soest
- c) Wertstoffhof Geseke (u.a. für Elektro-/Elektronikaltgeräte und Schadstoffe)
- d) Wertstoffhof Lippstadt (u.a. für Elektro-/Elektronik-

altgeräte- und Schadstoffe)

- e) Wertstoffhof Soest (nur Elektro-/Elektronikaltgeräte)
- f) Kompostwerk Anröchte für Bioabfälle der Städte und Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Erwitte, Geseke, Lippetal, Möhnese, Rüdten, Soest und Warstein
- g) Kompostierungsanlage Werl für Bioabfälle der Stadt Werl sowie für die Gemeinden, Ense, Wewer und Wickede
- h) Kompostierungsanlage für Grünabfälle
- i) Müllverbrennungsanlage Hamm
- j) Müllverbrennungsanlage Bielefeld
- k) Deponie Ennigerloh

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 15. Dezember 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung des Kreises Soest über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 15.12.2022 (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest (Abfallentsorgungssatzung) vom 14.12.2012, in der derzeit gültigen Fassung, hat der Kreistag des Kreises Soest in seiner Sitzung vom 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Der Kreis erhebt zur Deckung der nicht bereits durch Entgelte gedeckten Kosten der Abfallentsorgung Benutzungsgebühren auf Grund des Kommunalabgabengesetzes.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Für die Benutzung der Entsorgungs- und Verwertungsanlagen des Kreises wird die Gebühr grundsätzlich nach dem Gewicht der Anlieferung und nach der Abfallart berechnet.
- (2) Für Kosten der Abfallwirtschaft, die nicht über Gebühren nach Absatz 1 gedeckt sind, wird unter Berücksichtigung eines Teils der anfallenden Fixkosten (Kapitaldienst, Nachsorgekosten für Deponien und Altanlagen, Take-or-Pay-Verpflichtungen bei Müllverbrennungsanlagen, Abfallberatung für den kommunalen Bereich) eine Grundgebühr auf der Basis des Einwohnermaßstabes erhoben. Die Einwohnerzahl ermittelt sich auf Grundlage der vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichten Zahlen.
- (3) Die Abrechnung der Sondersysteme (Elektro- und Elektronikaltgeräte, Schadstoffe aus privaten Haushaltungen, Altpapier) wird über eine Einwohnerpauschale vorgenommen. Bei der Bemessung der Einwohnerzahl findet die in Abs. 2 enthaltene Regelung Anwendung.
- (4) Die mengenbezogenen Gebühren ergeben sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif. Sofern Abfälle verschiedener Tarifstellen vermischt angeliefert werden, bemisst sich die zu entrichtende Gebühr nach der Tarifstelle mit der höheren Gebühr, wenn der Anteil der Abfallart mit der höheren Gebühr mehr als 10 % des Volumens der Gesamtanlieferung beträgt.
- (5) Soweit aus betrieblichen Gründen eine Verwiegung der Abfälle nicht möglich ist, können abweichend von Abs. 1 die im Gebührentarif angegebenen und nach Gewicht bemessenen Gebühren auch nach Volumen berechnet werden. Die entsprechenden Gebühren pro m³ ergeben sich dann aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif unter Buchstabe H. Maßgebend für die Berechnung nach Gebührentarif Buchstabe H ist das Fassungsvermögen des Anlieferfahrzeuges; evtl. Minderladungen bleiben unberücksichtigt. Für die Berechnung des Fassungsvermögens ist bei Fahrzeugen mit festem bzw. geschlossenen Aufbauten der umschlossene Raum, bei Fahrzeugen mit Plane und Spriegel der gesamte Raum unter der Plane und bei offenen Fahrzeugen die Brackenhöhe oder die Behälteroberkante maßgebend.
Über das normale Fassungsvermögen hinausgehende Ladungen werden nach der tatsächlichen geladenen Abfallmenge berechnet und auf volle m³ aufgerundet.

§ 3 Höhe der Grundgebühr

Die Höhe der auf die Einwohnerzahl bezogene Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Buchstabe A, Tarif 00).

§ 4 Höhe der Pauschalgebühr

Die Höhe der Pauschalgebühr für Sondersysteme nach § 2 Abs. 3 ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarif (Buchstabe G, Tarif 20).

§ 5 Gebührengläubiger und Gebührenschuldner

- (1) Gebührengläubiger ist der Kreis Soest. Die Rechnungsstellung und die Einziehung der Gebühren erfolgt durch die Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) nach dieser Satzung im Auftrag und im Namen des Kreises Soest.
- (2) Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Entsorgungsanlagen des Kreises Soest in Anspruch nimmt (Anlieferer). Neben dem Anlieferer von Abfall kann im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der ESG auch derjenige zur Entrichtung der Benutzungsgebühren herangezogen werden, auf dessen Veranlassung eine Abfallanlieferung erfolgt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Gebührenpflichtig für die Grundgebühr (§ 2 Abs. 2 i.V.m. § 3) und die Pauschalgebühr § 2 Abs. 3 i.V.m. § 4) sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld; Fälligkeit; Erhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei der Benutzung (Anlieferung) einer Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Die Gebühr ist grundsätzlich an der jeweiligen Abfallentsorgungsanlage sofort zu entrichten.
- (3) Bei Daueranlieferern kann die Gebühr mit Zusendung eines Gebührenbescheides geltend gemacht werden; die Gebühr ist in diesen Fällen innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Die Anwendung dieses Verfahrens kann davon abhängig gemacht werden, dass vom Gebührenpflichtigen eine Sicherheitsleistung eines Kreditinstitutes, z.B. selbstschuldnerische Bürgschaft, erbracht wird. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Sicherheitsleistung ist der Betrag der durchschnittlichen Gebührenschuld des zugrunde liegenden Abrechnungszeitraumes.
- (4) Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 2 und die Pauschalgebühr nach § 2 Abs. 3 werden monatlich in Rechnung gestellt. Bis zum Vorliegen der vom Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) für den Stichtag 30.06. des Vorjahres veröffentlichten Einwohnerzahlen wird ein vorläufiger Abschlag auf Grundlage der zuletzt vom IT.NRW veröffentlichten Einwohnerzahlen erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Soest vom 13.12.2007, zuletzt geändert durch 18. Änderungssatzung vom 12.12.2019, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 15. Dezember 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

Gebührentarif

zur Gebührensatzung über die öffentliche Abfallentsorgung des Kreises Soest

gültig ab 01. Januar 2023

A Grundgebühr

Nr.	Gegenstand	Gebühr
Tarif 00	Grundgebühr: monatliche Berechnung an die Kommunen über den Einwohnermaßstab (Stand: 30.06.2021)	15.70 € / EW * a

B Anlieferung an den Sortier- und Umladeanlagen Erwitte und Werl

Nr.	Gegenstand	Gebühr
Tarif 01	Abfälle, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Hausmüll aus kommunaler Sammlung, Umleerbehälter bis 1.100 l) .-Abf.-Schl.-Nr.: 20 03 01 - mindestens jedoch	165.00 € / t 18.00 € / Anlieferung
Tarif 02	sperrige Abfälle, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Sperrmüll aus kommunaler Sammlung) .- Abf.-Schl.-Nr.: 20 03 07 - mindestens jedoch	165.00 € / t 18.00 € / Anlieferung

Tarif 03 Einzelanlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

(Sperrmüll vermischt mit Altholz, Kunststoffen und Metallen, gemischte Bau- und Abbruchabfälle)

.- Abf.-Schl.-Nr.: 17 09 04, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40, 20 03 07

bei Anlieferungen

- | | |
|---|---|
| a) in einem PKW mit erweitertem Kofferraum mit mehr als 800 Liter, andere Fahrzeuge oder PKW mit Anhänger mit mehr als 800 Liter Ladevolumen ***
mindestens jedoch | 178.00 € / t
24.00 € / Anlieferung * |
| b) in einem PKW mit erweitertem Kofferraum bis ca. 800 Liter oder PKW mit Kleinhänger bis ca. 800 Liter ** | 18.00 € / Anlieferung * |
| c) in einem PKW mit Standardkofferraum bis ca. 500 Liter | 12.00 € / Anlieferung * |
| d) von Kleinmengen bis 150 Liter | 6.00 € / Anlieferung |

* Abweichend von der Zuordnung der Anlieferung, die in den Buchstaben a, c und d festgelegt ist, darf die Abrechnung nach einem anderen Buchstaben des Tarifes mit günstigerer Gebühr erfolgen, wenn für das Betriebspersonal ersichtlich ist, dass nicht mehr gebührenpflichtige Abfälle geladen wurden, als es der Gebührenpauschale unter dem anderen Buchstaben entspricht.

** Anhängerladefläche max. 2 m², Anhänger ohne Aufbau, Ladebordwand bis 40 cm Höhe

*** Ladefläche größer als 2 m², Anhänger mit Aufbau bzw. Ladebordwand höher als 40 cm

Tarif 07 Altreifen aus privaten Haushaltungen

.- Abf.-Schl.-Nr.: 16 01 03 -

Pkw- und Kradreifen < 20 Zoll (max. 12 Stück)

6.00 € / Stück**C Anlieferung an den Wertstoffhöfen Geseke und Lippstadt**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
Tarif 03	Einzelanlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (Sperrmüll vermischt mit Altholz, Kunststoffen und Metallen; gemischte Bau- und Abbruchabfälle)	
	.- Abf.-Schl.-Nr.: 17 09 04, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40, 20 03 07 bei Anlieferungen	
	a) in einem PKW mit erweitertem Kofferraum mit mehr als 800 Liter, andere Fahrzeuge oder PKW mit Anhänger mit mehr als 800 Liter Ladevolumen *** mindestens jedoch	178.00 € / t 24.00 € / Anlieferung *
	b) in einem PKW mit erweitertem Kofferraum bis ca. 800 Liter oder PKW mit Kleinhänger bis ca. 800 Liter **	18.00 € / Anlieferung *
	c) in einem PKW mit Standardkofferraum bis ca. 500 Liter	12.00 € / Anlieferung *
	d) von Kleinmengen bis 150 Liter	6.00 € / Anlieferung
	* Abweichend von der Zuordnung der Anlieferung, die in den Buchstaben a, c und d festgelegt ist, darf die Abrechnung nach einem anderen Buchstaben des Tarifes mit günstigerer Gebühr erfolgen, wenn für das Betriebspersonal ersichtlich ist, dass nicht mehr gebührenpflichtige Abfälle geladen wurden, als es der Gebührenpauschale unter dem anderen Buchstaben entspricht.	
	** Anhängerladefläche max. 2 m ² , Anhänger ohne Aufbau, Ladebordwand bis 40 cm Höhe	
	*** Ladefläche größer als 2 m ² , Anhänger mit Aufbau bzw. Ladebordwand höher als 40 cm	

Tarif 07 Altreifen aus privaten Haushaltungen

.- Abf.-Schl.-Nr.: 16 01 03 -

Pkw- und Kradreifen < 20 Zoll (max. 12 Stück)

€ / Stück**Tarif 32 Garten- und Parkabfälle aus privaten Haushaltungen**

.- Abf.-Schl.-Nr.: 20 02 01 -

a) Anlieferung von Garten- und Parkabfällen

49.00 € / t

mindestens jedoch

6.00 € / Anlieferung

b) Anlieferung von Kleinmengen bis 150 Liter

3.00 € / Anlieferung**D Abfälle vom kommunalen Wertstoffhof Soest *****

Nr.	Gegenstand	Gebühr
Tarif 09	Sperrmüll einschl. Altholzanteil, Pkw-Reifen	
	.- Abf.-Schl.-Nr.: 20 03 07, 16 01 03 -	165.00 € / t

Tarif 43 Bauschuttgemische, Flachglas

.- Abf.-Schl.-Nr.: 17 01 07, 20 01 02 -

42.84 € / t

*** Die Anliefer- / Übernahmestelle wird im Hinblick auf den aktuellen Verwertungsweg für die jeweilige Abfallart im Einzelfall festgelegt.

E Anlieferung am Kompostwerk Anröchte / an der Kompostierungsanlage Werl

Nr.	Gegenstand	Gebühr
Tarif 31	Bioabfall aus kommunaler Sammlung, der im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert wird	
	.- Abf.-Schl.-Nr.: 20 01 08, 20 02 01 - mindestens jedoch	95.00 € / t 12.00 € / Anlieferung

Tarif 32 Garten- und Parkabfällen aus privaten Haushaltungen

.- Abf.-Schl.-Nr.: 20 02 01 -

a) Anlieferung von Garten- und Parkabfällen

mindestens jedoch

b) Anlieferung von Kleinmengen bis 150 Liter

49.00	€ / t
6.00	€ / Anlieferung
3.00	€ / Anlieferung

F Anlieferung an der Kompostierungsanlage Soest

Nr. Gegenstand

Gebühr

Tarif 31 Bioabfall aus kommunaler Sammlung, der im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert wird

.- Abf.-Schl.-Nr.: 20 01 08, 20 02 01 -

mindestens jedoch

95.00	€ / t
12.00	€/Anlieferung

Tarif 32 Garten- und Parkabfällen aus privaten Haushaltungen

.- Abf.-Schl.-Nr.: 20 02 01 -

a) Anlieferung von Garten- und Parkabfällen

mindestens jedoch

b) Anlieferung von Kleinmengen bis 150 Liter

49.00	€ / t
6.00	€ / Anlieferung
3.00	€ / Anlieferung

G Separate Systeme**Tarif 20 Pauschale für Sonderentsorgungssystem**(Schadstoffe aus Haushaltungen, Elektro- und Elektronikaltgeräte und Altpapier)
monatliche Berechnung über den Einwohnermaßstab; Stand: 30.06.2021

0.00 € / EW * a

H Gebührentarife bei Ausfall der Waage (§ 2 Abs. 5 Abfallgebührensatzung)

Nr. Gegenstand

Gebühr

Tarif 01 Abfälle, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Hausmüll aus kommunaler Sammlung, Umleerbehälter bis 1.100l)

.-Abf.-Schl.-Nr.: 20 03 01 -

mindestens jedoch

74.25	€ / m³
18.00	€/Anlieferung

Tarif 02 sperrige Abfälle, die im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert werden (Sperrmüll aus kommunaler Sammlung)

.- Abf.-Schl.-Nr.: 20 03 07 -

mindestens jedoch

49.50	€ / m³
18.00	€/ Anlieferung

Tarif 03 Einzelanlieferung von Abfällen aus privaten Haushaltungen

(Sperrmüll vermischt mit Altholz, Kunststoffen und Metallen, gemischte Bau- und Abbruchabfälle)

.- Abf.-Schl.-Nr.: 17 09 04, 20 01 38, 20 01 39, 20 01 40, 20 03 07

bei Anlieferungen

a) in einem PKW mit erweitertem Kofferraum mit mehr als 800 Liter, andere Fahrzeuge oder PKW mit Anhänger mit mehr als 800 Liter Ladevolumen ***

mindestens jedoch

53.40	€ / m³
24.00	€/Anlieferung*

Tarif 09	Sperrmüll einschl. Altholzanteil, Pkw-Reifen .- Abf.-Schl.-Nr.: 20 03 07, 16 01 03 -	49.50	€ / m³
Tarif 31	Bioabfall aus kommunaler Sammlung, der im Rahmen der gemeindlichen Entsorgung der Haushalte angeliefert wird .- Abf.-Schl.-Nr.: 20 01 08, 20 02 01 - mindestens jedoch	47.50 12.00	€ / m³ € / Anlieferung
Tarif 32	Garten- und Parkabfällen aus privaten Haushaltungen .- Abf.-Schl.-Nr.: 20 02 01 - Anlieferung von Garten- und Parkabfällen mindestens jedoch	7.35 6.00	€ / m³ € / Anlieferung
Tarif 43	Bauschuttgemische, Flachglas .- Abf.-Schl.-Nr.: 17 01 07, 20 01 02 -	64.26	€ / m³

Hinweis zu sämtlichen Tarifen dieser Gebührenübersicht:

Aufgrund eichrechtlicher Vorgaben darf an den Anlagen erst ab einer Anliefermenge von 200 kg nach dem ermittelten Gewicht abgerechnet werden. Bei Mengen unter 200 kg erfolgt die Abrechnung daher mit der jeweils festgelegten Mindestpauschale je Anlieferung.

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Soest

Durchführung der Jägerprüfung 2023

Gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 2019, gebe ich für den Bereich der Unteren Jagdbehörde des Kreises Soest nachstehend die Termine und Orte bekannt, an denen die Jägerprüfung 2023 durchgeführt wird.

Schriftlicher Teil:

Montag, 24. April 2023 15:00 Uhr Landwirtschaftszentrum Haus Düsse in
59505 Bad Sassendorf-Ostinghausen, Ahseweg

Schießprüfung:

Dienstag, 25. April 2023 ab 9:00 Uhr Schießstand des Sportschützenvereins
Öchtringhausen in
59558 Lippstadt-Hörste, Öchtringhauser Straße 141

Mündlich-praktischer Teil der Prüfung

Mittwoch, 26. April 2023 ab 8:30 Uhr Landwirtschaftszentrum Haus Düsse in
Donnerstag, 27. April 2023 ab 8:30 Uhr 59505 Bad Sassendorf-Ostinghausen, Ahseweg
Freitag, 28. April 2023 ab 8:30 Uhr

Einzelheiten zum Prüfungsablauf werden jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer rechtzeitig mitgeteilt. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bis spätestens zum 24. Februar 2023 bei der Kreisverwaltung Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, einzureichen.

Soest, 12. Dezember 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Untere Jagdbehörde

I.A., gez. Sinaida Bayer-Schliwka

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

-Erteilung der Genehmigung-

Der Kreis Soest hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der ESG Entsorgungswirtschaft Soest GmbH auf Antrag vom 05.08.2022 die Genehmigung gemäß der §§ 6 und 16 Bundes - Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer geplanten Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 75 Tonnen oder mehr je Tag, zur zeitweiligen Lagerung und zur sonstigen Behandlung der Eingangsstoffe, zur Teilvergärung von 50 Mg oder mehr je Tag in einem Trockenfermenter, zur Tunnelkompostierung der teilvergärten Abfälle mit Strukturmaterial und Bioabfällen sowie Gewinnung von Strom in zwei BHKW sowie diversen Nebenanlagen in 59609 Anröchte, Eichholzweg 1, Gemarkung Anröchte, Flur 9, Flurstück 39 und 40, mit Datum vom 09. Dezember 2022 erteilt.

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 8.5 „G/E“ des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG in Verbindung mit § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

A. Genehmigungsumfang

Es wurde beantragt, die Jahres-Durchsatzmenge der *Kompostierungs-Anlage* von ehemals 45.000 t/a auf 55.000 t/a zu erhöhen. Dabei wird die Bioabfallmenge von 30.000 auf 40.000 t/a angehoben und die Grünabfallmenge bleibt mit 15.000 t/a unverändert. Zudem wurde beantragt, die Tages-Durchsatzleistung der Anlage von 166 Mg/d auf 300 Mg/d zu erhöhen.

Die Durchsatzkapazität der *Vergärungsanlage* bleibt mit 85 t/d unverändert!

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden der Genehmigung Bedingungen und Auflagen zum Arbeitsschutz, zum Immissionsschutz, zum Bauordnungsrecht, zur Abfallwirtschaft, zum Natur- und Landschaftsschutz, zum Brandschutz sowie zur Wasserwirtschaft beigefügt.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“ wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu Grunde gelegt und im Genehmigungsbescheid abgeglichen / berücksichtigt.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid **bekannt gegeben wurde**,
- schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

C. Auslegung

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides mit seiner Begründung liegt in der Zeit vom **02.01.2023 bis einschließlich 16.01.2023 beim Kreis Soest, Wisbyring 17, 59494 Soest, „Abteilung Umwelt / Sachgebiet Abfallwirtschaft“** aus und kann dort während der Dienstzeiten nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden. Es wird darauf geachtet, dass die Räume für die Auslegung grundsätzlich barrierefrei zugänglich sind. Blinden und sehbehinderten Menschen steht bei der Auslegung nach vorheriger Anmeldung eine Assistentin, die der Kreis Soest stellt, zur Verfügung. Diese liest die Unterlagen, soweit möglich, vor und erläutert sie.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Soest, 14. Dezember 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN
- Umwelt / Abfallwirtschaft –
Geschäftszeichen: 70.03.1045-70.10.30 – G 6/22

Im Auftrag, gez. Dieter Erhöfer

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Kündigung der

öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Brandschau

zwischen

den Städten Erwitte, Geseke und den Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Möhnese, Wickede (Ruhr)

und

der Stadt Warstein

Im Jahr 1996 ist zwischen den oben genannten 7 Städten und Gemeinden auf Grundlage des damaligen Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) geschlossen worden.

Mit dieser von hier am 12.06.1996 genehmigten Vereinbarung sind die Einzelheiten zur Durchführung der gesetzlich geforderten Brandschauen durch hauptamtliche und bei der Stadt Warstein beschäftigte Brandschutztechniker geregelt worden.

Nach entsprechendem Beschluss des Stadtrates hat der Bürgermeister der Stadt Warstein die öffentliche-rechtliche Vereinbarung auf Basis ihrer im § 5 Abs. 3 verankerten Regelungen zum 01.01.2024 gekündigt.

Die Kündigung ist seitens der Stadt Warstein mit gleichlautenden Schreiben vom 25.11.2022 vereinbarungskonform gegenüber den Bürgermeistern der anderen 6 Partnerkommunen ausgesprochen worden.

Gemäß § 24 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621)

– zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) – ist mir

als nach § 29 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GkG NRW zuständiger Aufsichtsbehörde die Kündigung angezeigt worden.

Aufsichtsbehördliche Bedenken gegen die Kündigung sowie gegen deren Anzeige werden nicht erhoben.

Die vom Bürgermeister der Stadt Warsteins zum 01.01.2024 ausgesprochene Kündigung der öffentliche-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Brandschau wird hiermit in entsprechender Anwendung des § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Soest, 15. Dezember 2022

Az.: **15.12.20.15**

DIE LANDRÄTIN

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

LS

- Soest -

Im Auftrag

gez.

Kötter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Soest für das Haushaltsjahr 2023 mit allen Anlagen, liegt gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW S. 490), vom 19. Dezember 2022 bis zum Beschluss des Kreistages über die Haushaltssatzung im Kreishaus Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, im Bürgerservice während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vom 20. Dezember 2022 bis zum 9. Januar 2023 nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Sie sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Soest, Finanzwirtschaft, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, Zimmer E 101, zu erheben.

Soest, 16. Dezember 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Im Auftrag, gez. Kim Weber

Kämmerin
